



Gebührensatzung der Stadt Glinde für die Volkshochschule Glinde

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Glinde (VHS) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist vor Beginn schriftlich an die VHS-Geschäftsstelle zu richten und ist verbindlich. Telefonische Reservierungen sind unverbindlich.
- (2) Soweit keine andere Benachrichtigung erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.
- (3) Mit der Anmeldung wird die Gebühr bei Überweisung oder Barzahlung eine Woche vor Beginn des Kurses fällig.
- (4) Veranstaltungen mit „Abendkasse“ können ohne Anmeldung besucht werden.
- (5) Ohne schriftliche Anmeldung ist der Zutritt zu den Kursen – auch probeweise – nicht gestattet, sofern die Leitung der VHS in Einzelfällen keine andere Genehmigung erteilt hat. Der Zugang zu offenen Angeboten, die im Programm entsprechend gekennzeichnet sind, ist vom Erfordernis der schriftlichen Voranmeldung nicht betroffen.

§ 3 Kursgebühr

- (1) Die Kursgebühr in allen Kursen bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden im Semester. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Der Gebührensatz beträgt

a) pro Unterrichtsstunde Fachbereiche 1 und 4	2,25 €
b) Kleingruppenunterricht (7-9 Personen) Fachbereiche 1 und 4	3,35 €
c) Kleinstgruppenunterricht (5-6 Personen) Fachbereiche 1 und 4	4,50 €
d) Kleingruppe (mindestens 8 Personen) Fachbereiche 2	3,15 €
e) Kreativkurse Fachbereich 2	2,25 €
f) Gesundheit Fachbereich 3	2,40 bis 4,10 €
g) PC-Kurse Fachbereich 5	3,50 €
h) bei Kursen mit zwei Dozenten/Dozentinnen verdoppelt sich der jeweilige Gebührensatz entsprechend.	

Fachbereich 1 Politik, Gesellschaft, Umwelt

Fachbereich 2 Kultur, Gestalten

Fachbereich 3 Gesundheit

Fachbereich 4 Sprachen

Fachbereich 5 Arbeit, Beruf

Bei Kursen, die nicht den Unterrichtsintervallen von 45 Minuten unterliegen, wird die Gesamtunterrichtszeit in Unterrichtsstunden umgerechnet; dabei wird immer auf volle Unterrichtsstunden aufgerundet.

- (2) Die Kursgebühr für eine Einzelveranstaltung (Vortrag, Konzert, Theateraufführung, Besichtigung usw.) werden kostendeckend kalkuliert, höchstens jedoch 20,00 €. Eintrittsgelder u.ä. werden entsprechend ihrer Höhe zusätzlich erhoben.
- (3) Für Studienfahrten und Studienreisen werden die Gebühren kostendeckend kalkuliert.
- (4) Die Festsetzung weiterer besonderer Gebühren für einzelne Kurse und Veranstaltungen ist im Einzelfall möglich.
- (5) Die Leitung der VHS wird ermächtigt, die in § 3 (2), (3) und (4) sowie § 4 (1) angeführten Entgelte oder gebühren im Einzelfalle festzulegen.

§ 4 Sonstige Entgelte

- (1) Für zusätzliche Leistungen und besondere veranstaltungsbezogene Vorbereitungskosten der VHS werden Zuschläge zu den Kursgebühren auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt.
- (2) Materialkosten (Skripte, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten usw.) sind nicht in der Kursgebühr enthalten, sondern werden zusätzlich berechnet oder von der Kursleitung vor Ort erhoben.
- (3) Für jede angeforderte Anmeldebestätigung wird zur Deckung der sachlichen und postalischen Kosten eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- (4) Für eine angeforderte Teilnahmebescheinigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € erhoben.
- (5) Die Kosten für Mahnschreiben werden den Teilnehmenden mit 3,00 € für die erste Mahnung und 5,00 € für jede weitere Mahnung in Rechnung gestellt. Kosten, die durch Nichteinlösung einer Lastschrift entstehen und nicht durch die VHS zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Teilnehmenden/der Teilnehmenden.

§ 5 Abmeldung sowie Gebührenerstattung

- (1) Kursgebühren werden erstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt. Eine schriftliche Abmeldung durch die Teilnehmenden muss spätestens eine Woche vor Kursbeginn bei der VHS schriftlich eingehen. Auf begründeten Antrag kann die Leitung der VHS in Ausnahmefällen auch nach dieser Frist die Kursgebühr erstatten.
- (2) Kursgebühren können anteilig erstattet werden, wenn mindestens die Hälfte eines Kurses (z.B. durch Erkrankung des Dozenten/der Dozentin) ausfällt.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittlerin handelt, ist bei Rücktritt eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin derjenige Betrag zu erheben bzw. von der eingezahlten Kursgebühr einzubehalten, der der VHS für den/die zurückgetretene(n) Teilnehmer/Teilnehmerin in Rechnung gestellt worden ist.

- (4) Bei Abmeldungen von ein- und mehrtägigen Studienreisen gelten die Stornobedingungen der Reiseveranstalter oder der VHS, die verantwortlich im Sinne des Reisevertragsrechts zeichnen. Im Falle einer Stornierung werden zu den Stornogebühren bis 50,00 € jene Kosten hinzugerechnet, die der VHS gegenüber den beauftragten Leistungsträgern entstehen.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl

Veranstaltungen der VHS können in der Regel, wenn nicht anders ausgeschrieben, nur bei einer Mindestbeteiligung von 12 Teilnehmern/Teilnehmerinnen stattfinden. In Ausnahmefällen kann die Leitung der VHS eine Veranstaltung auch mit weniger Teilnehmenden stattfinden lassen.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängern/-innen sowie Schülern/Schülerinnen wird mit Nachweis und auf Antrag bei der Anmeldung für die im Programmheft entsprechend gekennzeichneten Kurse eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Auszubildenden, Zivildienstleistenden, Wehrpflichtigen während der Ableistung des Wehrdienstes und Arbeitslosengeldempfängern/-innen wird mit Nachweis und auf Antrag bei der Anmeldung für die im Programmheft entsprechend gekennzeichneten Kurse eine Ermäßigung in Höhe von 30 % gewährt.
- (2) Der Nachweis ist in jedem Semester neu zu erbringen.
- (3) Eine nachträgliche Gewährung von Ermäßigungen ist nicht möglich.
- (4) Gebührenermäßigungen können nicht für Studienfahrten, Studienreisen, Seminare mit auswärtiger Unterbringung, Klein- und Kleinstgruppenkurse und Langzeitlehrgänge gewährt werden. Die Ermäßigung entfällt, wenn ein Dritter mindestens 50 % der Kursgebühren übernehmen oder erstatten kann.
- (5) Bei Besuch von mehr als zwei Kursen mit 20 U-Stunden in einem Semester wird ab dem dritten Kurs mit mindestens 20 U-Stunden für diesen und jeden weiteren Kurs mit mindestens 20 U-Stunden eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Kursgebühr ist mit der Anmeldung fällig. Sie ist mit der Anmeldung per Einzugsermächtigung, per Überweisung unter Angabe der Kursnummer und des Namens des Teilnehmenden/der Teilnehmenden unter der BIC: NOLA DE 21 HOL und der IBAN: DE28213522400170567360 bei der Sparkasse Holstein oder in bar bei der VHS-Leitung zu bezahlen. Eine Bezahlung an den Kursleiter/ die Kursleiterin ist nicht möglich. Teilnehmer/ Teilnehmerinnen, die nach Kursbeginn in den Kurs eintreten, zahlen eine anteilige Gebühr. Ein Fernbleiben vom Kurs oder von anderen gebuchten VHS-Veranstaltungen gilt nicht als Abmeldung.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des/der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung der Kursgebühren werden durch die VHS Glinde im Rahmen dieser Satzung bei der Anmeldung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. freiwillige Altersangabe
4. Telefon
5. Bankverbindung

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Kursgebühren sowie zu deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren erhoben und gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Kursgebühren im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach 2 Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Kursgebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind und kein weiterer Kursus besucht wird.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2003

Erste Änderung vom 02.11.2009 mit Wirkung ab dem 01.01.2010

Redaktionelle Änderung am 04.06.2015 aufgrund der IBAN Umstellung

Zweite Änderung vom 28.09.2018 mit Wirkung ab dem 01.01.2019